

1 Informationsblatt Kleinabwasserbeseitigungsanlagen (KABA)

1.1 Überprüfung nach § 134 WRG 1959

1.1.1 Rechtliche Grundlage

§ 134 Abs 2 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF

Ebenso haben die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.

1.1.2 Überprüfung

Der fachkundige Prüfer hat sich anhand von Bescheiden, den Einreich- und Ausführungsunterlagen sowie der Betriebsvorschrift mit der Abwasserbeseitigungsanlage vertraut zu machen. Er hat vorhandene Mängel und Defizite aufzuzeigen und zu beurteilen. Zusätzlich zum Bauzustand und der Funktionsfähigkeit sind die Eigen- und Fremdüberwachung, die Wartung, die Einhaltung der Vorschriften (Auflagen) und des bewilligten Konsenses (Daten der Wasserbenutzung) sowie die vorhandenen Aufzeichnungen (Wartungsbuch, Nachweise der Schlammentsorgung, ...) zu prüfen und zu beurteilen.

Die Überprüfung der Abwasserbeseitigungsanlage hat folgenden Mindestumfang aufzuweisen:

- den baulichen und installationstechnischen Zustand
- den Nachweis der ausreichenden Bemessung (EW)
- den Nachweis der Funktionsfähigkeit sowie der Reinigungsleistung und
- die Kontrolle der Wartungsbücher bzw. der Betriebsaufzeichnungen

1.1.3 Überprüfungsbericht

Die vorgenommene Überprüfung ist in einem Bericht zu dokumentieren, der aus einer Befundaufnahme (Befund) und einem Gutachten zu bestehen hat. Die Richtigkeit der Angaben und die Vollständigkeit der Überprüfung sind mit der Unterschrift des Prüferberichterstellers bzw. des Gutachters zu bestätigen.

Der **Befund** hat Aussagen über:

- die allgemeinen Daten der Anlage
Betreiber bzw. Anlagenverantwortlicher, Datum der Überprüfung, Bewilligungsbescheid, kurze Beschreibung und Nennung (Aufzählung) aller eingebauten Anlagenteile, ...
- die ausreichende Anlagenbemessung
Vergleich mit Einwohnerwert – Ermittlung im Einreichprojekt, eventuell Gegenüberstellung mit dem Wasserverbrauch sofern ein Wasserzähler vorhanden ist.
- den baulichen und installationstechnischen Zustand der Anlagenteile
Bautechnischer Zustand der Vorklärung, der Belebungsanlage bzw. des Festbeetes, der Nachklärung, der Filterkörper, der Sickeranlage; Zustand der elektrischen Steuereinheit, Bewertung der Dichtheit der Leitungen und Anlagenteile, optische Funktion und Einstellung der Belüftungsanlage, optisches Bild des Belebtschlammes, Funktion Klarwasserabzug, Funktion Überschussschlammabzug, Funktion der Abwasserverteilungseinrichtungen, Funktion der Sickeranlage, Funktion und Zustand der Gewässereinleitung, ...

- die Eigenüberwachung und Führung des Wartungsbuches
Wird die Eigenüberwachung durchgeführt? Ist ein Wartungsbuch vorhanden und wird dieses auch geführt, bzw. was wird eingetragen?
- die Entsorgung des Klärschlammes und der Grobstoffe
Werden die Vorgaben des Bewilligungsbescheides eingehalten? Wie erfolgte die Schlamm Entsorgung in den letzten 5 Jahren? Welche Schlammmenge wurde wann und wohin entsorgt? Liegen Entsorgungsnachweise, Übernahmebestätigungen, Atteste auf? ...
- die sonstigen Überprüfungen
Existiert ein Wartungsvertrag? Verfügt der Betreiber bzw. der Anlagenverantwortliche über spezielle Fachkenntnisse für den Betrieb der Kläranlage (z.B. ÖWAV - Ausbildungskurs für Betreiber/innen von Kleinkläranlagen (≤ 50 EW), Klärwärterfachausbildung)? ...
- die Mängelfeststellung und deren Behebungsart
Es sind alle vorgefundenen technischen / baulichen Mängel, alle festgestellten Mängel betreffend die Betriebsführung sowie alle Mängel bei der Eigen- bzw. Fremdüberwachung aufzulisten. Die Vorschriften des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides, die nicht erfüllt werden, sind ebenfalls als Mängel anzuführen.
- die Funktionsfähigkeit und die Reinigungsleistung
Fremdüberwachungen der letzten fünf Jahre (inklusive Überprüfungsjahr) – z.B. Tabelle zu enthalten.

Das **Gutachten** ist ein wesentlicher Bestandteil der Überprüfung und hat mindestens aus:

- der technischen / baulichen Beurteilung der Anlage
- der Beurteilung der Eigen- und Fremdüberwachung
- der Beurteilung der Reinigungsleistung hinsichtlich der vorgeschriebenen Grenzwerte
- den gutachterlichen Empfehlungen (z.B. Verbesserungsvorschläge) und
- den Fristenvorschlägen für eventuell erforderliche Mängelbehebungen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Maßnahmen (sofort, kurz-, mittel-, langfristig) zu bestehen.

1.1.4 Veranlassungen nach der Überprüfung

- Der Überprüfungsbericht ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- Die Mängelbehebung hat, unabhängig von allfälligen behördlichen Aufträgen, entsprechend der festgelegten Dringlichkeit zu erfolgen.
- Die Behörde ist von den durchgeführten Maßnahmen (der Mängelbehebung) wiederum unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.